

Vorratsdatenspeicherung

Marc Langer

25. Januar 2009

1 Einleitung

2 Detailregelungen

3 Diskussion

4 Andere Länder

5 Praxis

6 Literatur

- EU-Richtlinie (2006): „Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden“
- Speicherfristen: mindestens 6 Monate, höchstens 2 Jahre
- Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht: „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ vom 21.12.2007
- Im TKG verankert, betrifft Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten an Endnutzer, sofern die Dienste „in der Regel gegen Entgelt erbracht“ werden (§ 3 Nr. 24 TKG)

1 Einleitung

2 Detailregelungen

- Telefondienste
- E-Mail-Dienste
- Internetzugangsdienste
- Abruferlaubnisse
- Was ist nicht betroffen?

3 Diskussion

4 Andere Länder

5 Praxis

Anbieter von Telefondiensten speichern:

- Rufnummern oder andere Kennungen (bei Internet-Telefondiensten auch die IP-Adressen) beider Teilnehmer sowie von Umleitungs-/Weiterleitungszielen
- Beginn und Ende der Verbindung (bei SMS/MMS: Versendung und Empfang)
- Angaben zum genutzten Dienst (z.B. Telefon, Fax, SMS)
- Internationale Kennungen von mobilen Teilnehmern (IMSI) und mobilen Endgeräten (IMEI)
- Bezeichnungen der Funkzellen von mobilen Teilnehmern
- Erstaktivierung von anonymen Prepaid-Karten mit Zeitpunkt und Bezeichnung der Funkzelle

Anbieter von E-Mail-Diensten speichern:

- beim Versenden einer Nachricht die Kennung des Postfachs von Absender und allen Empfängern sowie die IP-Adresse des Absenders
- beim Eingang einer Nachricht die Postfachkennung von Absender und Empfänger sowie die IP-Adresse des absendenden Mailservers
- beim Zugriff auf ein Postfach dessen Kennung sowie die IP-Adresse des Abrufenden
- in allen Fällen: Datum und Uhrzeit mit Zeitzone

Anbieter von Internetzugangsdiensten speichern:

- zugewiesene IP-Adresse
- eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Nutzung erfolgt (BNetzA: Rufnummer bzw. Benutzername bei entbundeltem DSL)
- Beginn und Ende der Sitzung

- Mit Richtervorbehalt: Verfolgung von Straftaten
(BVG-Entscheidung: nur schwere Straftaten gemäß Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
- Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes.

Nicht betroffen sind:

- Inhalt von Mails
- Aufgerufene Webseiten
- Aber: Bundesnetzagentur verlangt Sicherung von Webproxy-Logs
- Alte und neue Angabe muss bei Veränderung gespeichert werden
- Anonymisierungsdienste somit auch betroffen
- steht m.E. im Widerspruch zu gesetzlicher Regelung
- Gesetz enthält Widersprüche

- 1 Einleitung
- 2 Detailregelungen
- 3 Diskussion**
 - AK Vorrat
 - Bundesverfassungsgericht
 - Weitere Klagen
- 4 Andere Länder
- 5 Praxis
- 6 Literatur

Kritik durch Patrick Breyer

Sensible Informationen über die sozialen Beziehungen (einschließlich Geschäftsbeziehungen), die Bewegungen und die individuelle Lebenssituation (z.B. Kontakte mit Ärzten, Rechtsanwälten, Psychologen, Beratungsstellen) werden gesammelt.

Verfassungsklage wegen Verletzung von Grundrechten:

- das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 10 Abs. 1 Var. 3 GG und Artikel 2 Abs. 1 in Verb. mit Artikel 1 Abs. 1 GG)
- die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG)
- die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Abs. 1 GG)
- die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Rundfunkfreiheit und die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG)
- der allgemeine Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG).

Entscheidung

- folgte zum Teil dem Antrag
- erließ Auflagen zum eingeschränkten Zugriff
- Abruf von Verfassungsschutzbehörden nur
 - zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person
 - für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
 - zur Abwehr einer gemeinen Gefahr
- Abruf der Strafverfolger nur bei schweren Delikten, bei denen auch Abhören der Telekommunikation erlaubt wäre
- Abruf von Staatsschutz und anderen Nachrichtendiensten nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht

Begründung

- neben Zielperson können weitere Personen erfasst werden
- dort kein Anlass für Grundrechtseingriff
- durch BKA-Gesetz können auch im Bereich der Gefahrenabwehr tätige Polizeibehörden weitreichende Erkenntnisse über Kommunikationsverhalten und soziale Kontakte der Betroffenen erlangen
- „Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ reicht zu weit („erheblich“ nicht spezifiziert)

- fehlende Kostenerstattung für den Aufbau und Betrieb der nötigen Infrastruktur
- BT Germany klagte und verlange Kostenerstattung
- Verwaltungsgericht Berlin stellte BT vorerst von der Umsetzung frei, da nur wenige Anfragen an BT zu erwarten seien
- Warten auf Abschluss des Hauptsacheverfahrens
- Mittlerweile Kostenerstattung pro Datenabfrage
- nur Deckung der Personal- und Betriebskosten
- reine Geschäftskundenprovider gehen leer aus
- Richter weisen in Urteil auch auf einen Widerspruch zwischen dem im Grundgesetz gewährleisteten anonymen, abhörfreien Telefonverkehr und den in den letzten Jahren neu erlassenen Gesetzen zu Abhörmöglichkeiten hin

- Beim Zugriff auf die Daten kommt es auf Deklaration des Speichergrundes an! (OLG Zweibrücken, Zugriff auf Verbindungsdaten der DTAG bei Urheberrechtsverletzung)
- Technische Richtlinie der Bundesnetzagentur fehlt bislang
- Einbindung in Telekommunikationsüberwachung (TKÜV) wahrscheinlich
- AK Vorrat hat Liste mit Providern auf der Webseite, die zur Umsetzung befragt wurden (Antworten sind online)

- 1 Einleitung
- 2 Detailregelungen
- 3 Diskussion
- 4 Andere Länder**
 - EU
 - USA
- 5 Praxis
- 6 Literatur

EU

Alle EU-Mitgliedsstaaten müssen Richtlinie 2006/24/EG umsetzen

England

- bisher freiwillige Verbindungsdatenspeicherung (Vereinbarung mit UK Home Office)
- Mitte März tritt Vorratsdatenspeicherung in Kraft, Speicherdauer verlängert sich von 6 auf 12 Monate
- Regierung erwägt, Daten in zentraler Datenbank zu speichern

USA

- keine data retention, aber Quick Freeze
- Vorgehen analog internationalen Konvention vom Europarat
- USA Today: NSA hat jahrelang verdachtsunabhängig in großen Umfang Telefon-Verbindungsdaten gesammelt
- geheime Verträge zur Datenübermittlung mit den großen Telefongesellschaften
- Ziel: Verfolgung von Terroristen nach dem 11. September
- Qwest weigerte sich jedoch aufgrund der unklaren rechtlichen Situation an diesem Programm teilzunehmen
- NSA lehnte gerichtliche Überprüfung ab, um kein Verbot zu riskieren

1 Einleitung

2 Detailregelungen

3 Diskussion

4 Andere Länder

5 Praxis

6 Literatur

Probleme

- unklare / widersprüchliche Regelungen problematisch
- fehlende technische Richtlinie der Bundesnetzagentur
- oft werden zunächst Minimalanforderungen umgesetzt
- Logrotate: Anzahl alter Logfiles entsprechend erhöhen

Wunschkonzept

- gesondertes System
- stark abgesichert
- Zugriff nur für wenige ermächtigte Mitarbeiter
- keine oder nur ganz aktuelle Logs auf einzelnen Servern

1 Einleitung

2 Detailregelungen

3 Diskussion

4 Andere Länder

5 Praxis

6 Literatur

- Gusy, Gössner, Breyer u.a.: Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Verfassungsbeschwerde_Vorratsdatenspeicherung.pdf

- http://www.vorratsdatenspeicherung.de/component/option,com_mambowiki/Itemid,147/

- <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/202/55/>

- Angus Crawford, BBC News: UK e-mail law 'attack on rights'. 09.01.2009,

http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/7819230.stm

- Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. BGBl. I S. 3198, 2007,
<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s3198.pdf>
- Bundesnetzagentur: Häufig gestellte Fragen zur Speicherung und Beauskunftung von Verkehrsdaten.
http://www.bundesnetzagentur.de/enid/Informationen_zum_Thema_-_Vorratsdatenspeicherung_/Haeufig_gestellte_Fragen_zur_Vorratsdatenspeicheru_4rq.html
- Dr. Patrick Breyer: Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. 06.09.2007,
http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_tkue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/Stellungnahme_Breyer.pdf

- Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/071/1607103.pdf>

- BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 11.3.2008,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html

- BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 28.10.2008,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20081028_1bvr025608.html

- Leslie Cauley, USA TODAY: NSA has massive database of Americans' phone calls. 11.05.2006,

[http:](http://www.usatoday.com/news/washington/2006-05-10-nsa_x.htm?csp=34)

[//www.usatoday.com/news/washington/2006-05-10-nsa_x.htm?csp=34](http://www.usatoday.com/news/washington/2006-05-10-nsa_x.htm?csp=34)

- Council of Europe: Convention on Cybercrime. Budapest, 23.11.2001,
<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/185.htm>
- Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_1_105/l_10520060413de00540063.pdf
- Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken: Beschluss, Aktenzeichen 4 W 62/08. 26.09.2008,
<http://www3.justiz.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil.asp?rowguid={229C61F8-77B4-4A39-B79D-A663F2A63B69}>